

Beschlussvorlage

KT 0260/2021

**Betreff: Sitz der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters
Wartburgkreis**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	22.02.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	23.02.2021	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Ab dem Zeitpunkt der Funktionsnachfolge gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG -) vom 16. Oktober 2019, erhält die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach einen stimmberechtigten Sitz in der Trägerversammlung des Jobcenters Wartburgkreis.
2. Der Landrat wird beauftragt, mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die paritätische Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Wartburgkreis alle notwendigen Schritte zur Entsendung eines weiteren Mitgliedes auf der Seite der BA zu vereinbaren.

II. Begründung

Nach § 44c Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) hat jede gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. Kommunaler Träger ist mit Funktionsnachfolge (01.01.2022) der Wartburgkreis.

Im Rahmen der Einkreisungsgespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis beanspruchten die Verhandlungspartner der Stadt Eisenach einen Sitz in der Trägerversammlung des gemeinsamen Jobcenters Wartburgkreis.

Nach Verhandlung ist die Vertretung der Stadt Eisenach im Jobcenter Wartburgkreis in der Endfassung des Zukunftsvertrages, welcher am 04. April 2019 durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat feierlich unterzeichnet wurde, in § 6 geregelt: „Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach Gast der Trägerversammlung des Jobcenters nach § 44c SGB II ist; sie kann ihr Teilnahmerecht auf einen gesetzlichen Vertreter delegieren.“ Die Rolle eines Gastes in der Trägerversammlung ist in § 44c SGB II nicht geregelt.

Mit Beschluss des Eisenacher Stadtrates vom 12.03.2019 wurde die Oberbürgermeisterin jedoch beauftragt, bis zum 31.12.2019 durch Vereinbarungen des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach eine ausgestaltende Regelung zu erwirken, da der Stadtrat seine Zustimmung zum Zukunftsvertrag unter die Bedingung der Beanspruchung eines Sitzes und einer Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises stellte.

Zur Begründung führt der Stadtratsbeschluss aus: "Zudem bedarf es eines Sitzes der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters. Denn Eisenach ist einerseits wirtschaftliches Zentrum des Wartburgkreises, andererseits aber auch sozialer Brennpunkt."

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach setzte das Thema Jobcenter regelmäßig auf die Tagesordnung der internen Hauptarbeitsgruppe der Verwaltungen. In dieser wurde vereinbart, dass der Kreistag über die Zuteilung eines dauerhaften Sitzes in der Trägerversammlung an die Stadt Eisenach befinden soll.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter